

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES GESUNDHEITSGESETZES

Ministerium für Gesellschaft

Vernehmlassungsfrist: 5. Dezember 2014

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Amtsstelle	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	12
6. Regierungsvorlage	15

Beilagen:

- Richtlinie 2010/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe
- Durchführungsrichtlinie 2012/25/EU der Kommission vom 9. Oktober 2012 zur Festlegung von Informationsverfahren für den Austausch von zur Transplantation bestimmten Organen zwischen den Mitgliedstaaten
- Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen

ZUSAMMENFASSUNG

Die Ziele der Richtlinie 2010/53/EU und der Durchführungsrichtlinie 2012/25/EU sind es, einheitliche Qualitäts- und Sicherheitsstandards im EWR einzuführen und zu gewährleisten, dass alle Schritte von der Organspende bis zur Transplantation erfasst sind. Mit der Festlegung von Grundsätzen der Organspende sollen Spender wie Empfänger von den zuständigen Behörden geschützt werden. Die Durchführungsrichtlinie befindet sich zurzeit noch im Übernahmeverfahren.

Der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 164/2013 vom 8. Oktober 2013 sieht vor, dass Liechtenstein weitgehend von den in der Richtlinie 2010/53/EU vorgesehenen Verpflichtungen ausgenommen wird. Da in Liechtenstein keine Organtransplantationen stattfinden und Organtransplantationen im Mandat des liechtensteinischen Landesspitals nicht enthalten sind, werden lediglich die Bestimmungen der Art. 15 und 16, die Definitionen von Art. 3 und die generellen Vorschriften in den Art. 17 Abs. 2 Bst. h und 23 als anwendbar erklärt. Dabei gelten die Definitionen von Art. 3 und die generellen Vorschriften in den Art. 17 Abs. 2 Bst. h und 23 insoweit, wie sie für die Umsetzung der Art. 15 und 16 notwendig sind.

Die für Liechtenstein relevanten Bestimmungen werden durch eine Abänderung des Gesundheitsgesetzes, LR 811.01, umgesetzt. Gleichzeitig werden der Grundsatz einer freiwilligen und unentgeltlichen Spende und das Verbot des Handels von Organen, Geweben und Zellen basierend auf der Richtlinie 2004/23/EG festgelegt.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft

BETROFFENE AMTSSTELLE

Amt für Gesundheit

Vaduz, 21. Oktober 2014

LNR 2014-1349

1. AUSGANGSLAGE

In den vergangenen Jahren hat sich die Organtransplantation weltweit als gängige Praxis etabliert. Die Verwendung von menschlichen Organen zu Transplantationszwecken stellt eine anerkannte Behandlung bei diversen Krankheiten wie beispielsweise Leber-, Lungen-, und Herzversagen dar. Der Einsatz von Organen zu Transplantationszwecken ist jedoch auch mit Risiken verbunden. Durch gut organisierte einzelstaatliche und internationale Transplantationssysteme und die Anwendung der besten verfügbaren Fachkenntnisse, Technologien sowie innovativer medizinischer Behandlungsverfahren können die mit transplantierten Organen verbundenen Gefahren für die Empfänger deutlich verringert werden. Daher wurde vom Europäischen Parlament und dem Rat die Richtlinie 2010/45/EU über die Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe beschlossen, die mit Amtsblatt L 243/68 auf Richtlinie 2010/53/EU berichtigt wurde.

Ziel der Richtlinie 2010/53/EU ist, einheitliche Qualitäts- und Sicherheitsstandards im EWR einzuführen und diese zu gewährleisten. Die Standards umfassen dabei alle Schritte von der Organspende bis zur Transplantation. Mit der Festlegung von Grundsätzen der Organspende sollen Spender wie Empfänger von den zuständigen Behörden geschützt werden.

Da in Liechtenstein keine Organtransplantationen stattfinden und Organtransplantationen im Mandat des liechtensteinischen Landesspitals nicht enthalten sind, wurde mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 164/2013

vom 8. Oktober 2013 festgelegt, dass Liechtenstein weitgehend von den in der Richtlinie 2010/53/EU vorgesehenen Verpflichtungen ausgenommen wird, solange keine Organentnahmen bzw. Transplantationen im Land selber durchgeführt werden. Lediglich die Art. 15 und 16, die Definitionen von Art. 3 und die generellen Vorschriften in den Art. 17 Abs. 2 Bst. h und 23 wurden als anwendbar erklärt. Dabei gelten die Definitionen von Art. 3 und die generellen Vorschriften in den Art. 17 Abs. 2 Bst. h und 23 insoweit, wie sie für die Umsetzung der Art. 15 und 16 notwendig sind. Die dazugehörige Durchführungsrichtlinie 2012/25/EU der Kommission vom 9. Oktober 2012 zur Festlegung von Informationsverfahren für den Austausch von zur Transplantation bestimmten Organen zwischen den Mitgliedstaaten steckt zurzeit noch im Übernahmeverfahren, wird voraussichtlich aber noch 2014 in den EWR-Acquis übernommen werden.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Regierung und die EWR-Kommission des Landtages haben an ihren Sitzungen vom 1. Oktober 2013 bzw. 25. September 2013 befunden, dass der Beschluss Nr. 164/2013 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung der Zustimmung des Landtages bedarf.

Dem Landtag wurde die Richtlinie 2010/53/EU über die Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe mit Bericht und Antrag Nr. 107/2013 vorgelegt. Die Kundmachung des Beschlusses Nr. 164/2013 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses erfolgte mit LGBl. 2014 Nr. 181. Die Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen erfolgt nun durch eine Abänderung des Gesundheitsgesetzes.

Gleichzeitig wird der Grundsatz einer freiwilligen und unentgeltlichen Spende und das Verbot des Handels von Organen, Geweben und Zellen im Sinne der Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März

2004 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen (Geweberichtlinie) und der Richtlinie 2010/53/EU über die Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe (Organrichtlinie) festgelegt.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Richtlinie 2010/53/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einheitlichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die zur Transplantation in den menschlichen Körper bestimmten Organe menschlichen Ursprungs. Zudem sollen die Spender geschützt und der Austausch zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten optimiert werden. Die Richtlinie betrifft nur Organe, die zur Transplantation in den menschlichen Körper bestimmt sind und nicht die Verwendung solcher Organe zu Forschungszwecken. Sie gilt konkret für die Spende, die Beschaffung, die Testung, die Charakterisierung, den Transport und die Transplantation von Organen.

Die vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss für Liechtenstein als relevant erklärten Bestimmungen betreffen Qualitäts- und Sicherheitsaspekte bei Lebendspenden, den Schutz personenbezogener Daten, die Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung sowie die Benennung der Aufgaben der zuständigen Behörden und die damit verbundenen Begriffsbestimmungen.

Art. 15 der Richtlinie 2010/53/EU regelt die Qualitäts- und Sicherheitsaspekte bei Lebendspenden. Lebendspender sind sowohl bei den Untersuchungen zur Feststellung ihrer Eignung als auch beim Entnahmeverfahren Risiken ausgesetzt. Es kann zu medizinischen, chirurgischen, sozialen, finanziellen oder psychologischen Komplikationen kommen. Die Höhe des Risikos hängt dabei insbesondere davon ab, welches Organ gespendet wird. Aus diesem Grund soll der bestmögliche Schutz von Lebendspendern sichergestellt werden. Liechtenstein wird wie alle

EWR-Mitgliedstaaten verpflichtet, alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um den höchstmöglichen Schutz von Lebendspendern sicherzustellen. Lebendspender sollen dabei von einem angemessen qualifizierten bzw. geschulten Personal ausgewählt und angemessen beurteilt werden, damit ihre Eignung für die Spende festgestellt und damit das Risiko der Krankheitsübertragung auf die Empfänger minimiert wird.

Liechtenstein hat sicherzustellen, dass ein Register der Lebendspender geführt wird oder Aufzeichnungen über Lebendspender anzufertigen sind. Umfassende Aufklärung, ordnungsgemässe Bewertung und angemessene Nachsorge sind die international anerkannten Massnahmen zum Schutz von Lebendspendern, die zudem dazu beitragen, die Qualität und Sicherheit von Organen zu gewährleisten. Liechtenstein soll auch ein System zur Erkennung, Meldung und Behandlung aller schwerwiegenden unerwünschten Reaktionen beim Lebendspender, die infolge der Spende entstanden sein können, etablieren.

Liechtenstein hat zudem strenge Vertraulichkeitsvorschriften und Sicherheitsmassnahmen für den Schutz der personenbezogenen Daten von Spendern im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG festzulegen. Die Anonymisierung ist zu gewährleisten. Als allgemeiner Grundsatz soll gelten, dass die Identität des Empfängers/der Empfänger dem Spender oder dessen Familie und umgekehrt nicht bekannt gegeben wird.

Für Verstösse gegen die Vorschriften der aufgrund der Richtlinie 2010/53/EU erlassenen Rechtsakte muss Liechtenstein Sanktionen festlegen und Massnahmen treffen, um die Anwendung der Sanktionen sicherzustellen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 1 Abs. 3

Der Zweck des Gesetzes wird um die Umsetzung der Richtlinie 2010/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe (Organrichtlinie, ABl. L 207 vom 6. August 2010, S. 14 – 29), und der Durchführungsrichtlinie 2012/25/EU der Kommission vom 9. Oktober 2012 zur Festlegung von Informationsverfahren für den Austausch von zur Transplantation bestimmten Organen zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 275 vom 9. Oktober 2012, S. 27), soweit diese anwendbar sind, erweitert.

Zu Art. 3 Sachüberschrift und Abs. 2

Abs. 2 präzisiert, dass auch die Begriffsbestimmungen der Richtlinien 2010/53/EU und 2012/25/EU entsprechend Anwendung finden.

Zu Art. 45a

Abs. 1: Die Uneigennützigkeit ist ein wichtiger Faktor bei Spenden von Organen, Geweben und Zellen. Um die Qualität und Sicherheit zu gewährleisten, sollen Transplantationsprogramme auf den Grundsätzen der freiwilligen und unentgeltlichen Spende beruhen. Freiwillige und unentgeltliche Spenden sind ein Faktor, der zu hohen Sicherheitsstandards für Organe, Gewebe und Zellen und deshalb zum Schutz der Gesundheit des Menschen beiträgt. Wenn die Spende nicht freiwillig und/oder zur Erzielung eines finanziellen Gewinns erfolgt, könnte die Qualität des Spendeprozesses gefährdet werden, da die Verbesserung der Lebensqualität oder die Rettung des Lebens eines Menschen nicht das hauptsächliche und/oder das einzige Ziel ist. Hier ist auf internationale Übereinkommen wie die Grundrechtecharta der Europäischen Union und insbesondere auf den in Art. 3 Abs. 2 Bst. c niedergelegten Grundsatz hinzuweisen. Dieser Grundsatz ist auch in Art. 21 des Übereinkommens des Europarates zum Schutz der Menschenrechte

und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin, das zahlreiche Mitgliedstaaten ratifiziert haben, festgehalten. Er findet auch in Art. 12 der Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen und in den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation zur Transplantation von menschlichen Zellen, Gewebe und Organen, denen zufolge der menschliche Körper und seine Teile nicht Gegenstand von Handelsgeschäften sein können, seinen Niederschlag.

Spender können eine Entschädigung erhalten, die streng auf den Ausgleich der in Verbindung mit der Spende entstandenen Ausgaben und Unannehmlichkeiten beschränkt ist.

Abs. 2: Verboten ist, menschliche Organe, Gewebe oder Zellen zu entnehmen oder zu transplantieren, wenn diese mit einem finanziellen Gewinn oder einem anderen Vorteil erworben werden bzw. versprochen werden. Diese Bestimmung soll gerade im Hinblick auf den Mangel an verfügbaren Organen, Geweben oder Zellen verhindern, dass die Notlage von Menschen ausgenutzt wird. Das Verbot soll jedoch nicht für die Entschädigungen gelten, die im Hinblick auf eine Spende anfallen.

Abs. 3 definiert in Anlehnung an Art. 12 der Richtlinie 2004/23/EG, dass die Regierung die Bedingungen festlegen kann, unter denen eine Entschädigung gewährt werden kann.

Zu Art. 45b

Der Handel mit Transplantaten war in Liechtenstein bereits nach dem Bundesbeschluss vom 22. März 1996 über die Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten verboten. Der Begriff Transplantate umfasste gemäss Art. 3 Bst. a

Bundesbeschluss „zur Übertragung auf den Menschen bestimmte Organe, Zellen oder Gewebe menschlichen oder tierischen Ursprungs, mit Ausnahme des menschlichen Blutes“. Da das schweizerische Heilmittelgesetz, SR 812.21, unter anderem auch den Umgang mit Blut und Blutprodukten regelt, wurde der Geltungsbereich des Bundesbeschlusses auf die Kontrolle von Transplantaten eingeschränkt. Der Bundesbeschluss über die Kontrolle von Transplantaten wurde in der Folge durch das schweizerische Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz), SR 810.21, aufgehoben. Der Bundesbeschluss über Transplantate war bis zum 16. Dezember 2007 in Liechtenstein in Geltung. Mit dem schweizerischen Transplantationsgesetz wurden lediglich die für den Zollvertrag relevanten Bestimmungen übernommen, nicht aber grundsätzliche Bestimmungen wie die Unentgeltlichkeit der Spende.

Auch Art. 12 der Richtlinie 2004/23/EG gibt vor, unentgeltliche Spenden sicherzustellen. Nun wird in Übereinstimmung mit der Organrichtlinie und der Gewerberichtlinie festgelegt, dass es verboten ist, mit menschlichen Organen, Geweben oder Zellen in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus zu handeln. Die Bestimmung will auch solche Fälle erfassen, in denen die Handelnden sich im Inland befinden, die Organe, Gewebe oder Zellen jedoch im Ausland gehandelt werden. Zum Handel gehören alle Tätigkeiten, die der Sprachgebrauch auch sonst darunter versteht: also etwa das Beschaffen oder Vermitteln der „Ware“, deren Übernahme, der Transport, die Übergabe an andere Personen usw., mit Einschluss aller Verhandlungen, die dabei zu führen sind. Handel treibt, wer Geschäfte dieser Art abschliesst oder abzuschliessen beabsichtigt. Zum Begriff des Handels treibens gehört, dass der Handelnde mit dem Verhalten einen eigenen Vorteil (z.B. einen materiellen Gewinn) verfolgt. Der Austausch von Organen, Geweben und Zellen zwischen nationalen und ausländischen Zuteilungsorganisationen ist deshalb kein Handel.

Zu Art. 47a

Mit Art. 47a betreffend das Lebendspenderregister wird, wie im Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 164/2013 vom 8. Oktober 2013 gefordert, Art. 15 der Richtlinie 2010/53/EU umgesetzt.

Zu Art. 47b

Die Verwendung von Organen im oder am menschlichen Körper kann Krankheiten und unerwünschte Wirkungen verursachen. Auch das Amt für Gesundheit ist verpflichtet, bei Kenntnis von schwerwiegenden Zwischenfällen oder unerwünschten Reaktionen diese Information an die anderen betroffenen zuständigen EWR-Behörden weiterzugeben. Mit Art. 47b wird Art. 7 der Richtlinie 2012/25/EU umgesetzt.

Zu Art. 47c

Mit Art. 47c (Vertraulichkeit und Sicherheit der Datenverarbeitung) wird, wie im Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 164/2013 vom 8. Oktober 2013 gefordert, Art. 16 der Richtlinie 2010/53/EU umgesetzt.

Zu Art. 58 Bst. c bis e

Für Verstösse gegen die Vorschriften der aufgrund der Richtlinie 2010/53/EU erlassenen Rechtsakte muss Liechtenstein Sanktionen festlegen und Massnahmen treffen, um die Anwendung der Sanktionen sicherzustellen. Art. 58 wird daher entsprechend angepasst.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Betreffend die Zustimmung des Landtages gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung ist auf die Ausführungen vorne im Kapitel 2 zu verweisen. Weiter wirft die gegenständliche Vorlage keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

Zum Verhältnis zur Schweiz ist auszuführen, dass die Schweiz seit 2004 ein eigenes Transplantationsgesetz¹ hat, das am 1. Juli 2007 in Kraft getreten ist. Das Gesetz enthält bestimmte Grundprinzipien wie zum Beispiel Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Spende und Verbot des Organhandels. Im Rahmen des Zollvertrags ist das schweizerische Transplantationsgesetz lediglich anwendbar, soweit die Sorgfalts- und Meldepflichten (bezüglich Entnahme und Transplantation), die Xenotransplantation² sowie Transplantatprodukte und soweit Ein- und Ausfuhr (inkl. Lagerung) betroffen sind. Zudem gibt es eine Vereinbarung zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Schweizerischen Bundesrat betreffend die Zuteilung von Organen zur Transplantation, LR 0.810.910.11. Die Umsetzung der EWR-Richtlinie beeinflusst nicht Zollvertragsrecht.

¹ Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen, SR 810.21.

² Xenotransplantation: Transplantation oder Infusion von: 1. Organen, Geweben oder Zellen tierischer Herkunft, 2. menschlichen Organen, Geweben, Zellen oder Körperflüssigkeiten, die ausserhalb des menschlichen Körpers mit Organen, Geweben oder Zellen tierischer Herkunft in Kontakt standen, oder 3. Transplantatprodukten, die aus den in Ziffer 1 oder 2 aufgeführten Organen, Geweben oder Zellen hergestellt wurden (chXenotransplantationsverordnung 810.213 Art. 2 Abs. 1 Bst.a).

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Gesundheitsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. Dezember 2007, LGBl. 2008 Nr. 30, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3

3) Es dient zudem der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), der Umsetzung der Richtlinie 2010/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe (ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 14–29), und der Durchführungsrichtlinie 2012/25/EU der Kommission vom 9. Oktober 2012 zur Festlegung von Informationsverfahren für den Austausch von zur Transplantation bestimm-

ten Organen zwischen den Mitgliedstaaten (Abl. L 275 vom 9.10.2012, S. 27), soweit diese anwendbar sind.

Art. 3 Sachüberschrift und Abs. 2

Begriffsbestimmungen

2) Auf dieses Gesetz finden die Begriffsbestimmungen von Art. 3 der Richtlinie 2005/36/EG sowie die Begriffsbestimmungen der Richtlinien 2010/53/EU und 2012/25/EU Anwendung.

Überschrift vor Art. 45a

**V. Obduktion und Entnahme von Organen, Geweben und Zellen;
Lebendspenden**

Art. 45a

Grundsätze der Spende von Organen, Geweben und Zellen

1) Spenden von Organen, Geweben und Zellen von lebenden und verstorbenen Spendern dürfen nur freiwillig und unentgeltlich sein. Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit steht einer Entschädigung für den Lebendspender nicht entgegen, sofern diese Entschädigung auf einen Ausgleich der mit der Spende verbundenen Ausgaben und Einkommensausfälle beschränkt bleibt.

2) Es ist verboten, für die Spende von menschlichen Organen, Geweben oder Zellen einen finanziellen Gewinn oder einen anderen Vorteil zu gewähren oder entgegenzunehmen oder zu versprechen.

3) Die Regierung kann die Entschädigung für den Lebendspender mit Verordnung regeln.

Art. 45b

Verbot des Handels

Es ist verboten:

- a) mit menschlichen Organen, Geweben oder Zellen in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus im Ausland zu handeln;
- b) menschliche Organe, Gewebe oder Zellen, die gegen Entgelt oder durch Gewährung von Vorteilen erworben worden sind, zu entnehmen oder zu transplantieren.

Art. 47a

Lebendspenderregister

1) Das Amt für Gesundheit führt ein Register der Lebendspender, um den höchstmöglichen Schutz von Lebendspendern sicherzustellen und die Qualität und Sicherheit von Organen für die Transplantation uneingeschränkt zu gewährleisten (Lebendspenderregister).

2) Das Lebendspenderregister enthält Gesundheitsdaten von Personen, die zu Lebzeiten ein Organ gespendet haben und in Liechtenstein wohnhaft sind.

3) Sämtliche in Liechtenstein tätigen Ärzte und deren Hilfspersonen sind berechtigt, dem Amt für Gesundheit Gesundheitsdaten nach Abs. 2 zu übermitteln. Der betroffene Patient ist vor der beabsichtigten Übermittlung über sein Recht aufzuklären, sich der Weitergabe seiner Gesundheitsdaten schriftlich widersetzen zu können.

4) Das Amt für Gesundheit hat der im Lebendspenderregister eingetragenen oder der zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugten Person alle Auskünfte über die sie betreffenden Gesundheitsdaten zu erteilen.

5) Das Amt für Gesundheit kann sich auch an einem ausländischen Lebendspenderregister oder an Aufzeichnungen über Lebendspender beteiligen.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere über:

- a) die Art der im Lebendspenderregister enthaltenen Daten;
- b) den Datenzugriff;
- c) die Datensicherheit.

Art. 47b

Meldung schwerwiegender Zwischenfälle und unerwünschter Reaktionen

Wird das Amt für Gesundheit über einen schwerwiegenden Zwischenfall oder eine unerwünschte Reaktion informiert, den bzw. die sie mit einem aus einem anderen Mitgliedstaat erhaltenen Organ in Verbindung bringt, unterrichtet es sofort die zuständige Behörde oder bevollmächtigte Stelle des Ursprungsmitgliedstaats bzw. sämtliche betroffene Bestimmungsstaaten und übermittelt diesen unverzüglich einen ersten Bericht mit den Informationen gemäss der Richtlinie 2012/25/EU, sofern diese verfügbar sind. Wenn nach dem ersten Bericht weitere Informationen verfügbar werden, so werden diese unverzüglich weitergeleitet.

Art. 47c

Vertraulichkeit und Sicherheit der Datenverarbeitung

Die Vertraulichkeit und Sicherheit der verarbeiteten Daten, insbesondere der Schutz der Anonymität von Spender und Empfänger, ist zu garantieren. Ausnahmen hiervon setzen das Bestehen von Rechtfertigungsgründen gemäss den allgemeinen Vorgaben des Datenschutzrechtes voraus.

Art. 58 Bst. c bis e

Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer:

- c) für die Spende von Organen, Geweben oder Zellen einen Gewinn oder einen anderen Vorteil gewährt oder entgegennimmt sowie gegen den Grundsatz der Freiwilligkeit der Spende verstösst (Art. 45a);
- d) mit menschlichen Organen, Geweben oder Zellen in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus im Ausland handelt oder menschliche Organe, Gewebe oder Zellen, die gegen Entgelt oder durch Gewährung von Vorteilen erworben worden sind, entnimmt oder transplantiert (Art. 45b);
- e) unbefugt auf Daten oder Systeme zugreift, wodurch die Identifizierung und Rückverfolgbarkeit von Spendern oder Empfängern ermöglicht wird.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.